

Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX i.V.m. §§ 13 ff. LRV

zwischen dem Träger des Leistungsangebots

[Name]
[Straße Nr.]
[PLZ Ort]

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

[Name]
[Straße Nr.]
[PLZ Ort]

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

**Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

im/in

[Bezeichnung des Leistungsangebots]
[Straße Nr.]
[PLZ Ort]

(Leistungsangebot)

§ 1 Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt für das o. g. Leistungsangebot auf der Grundlage der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung vom [Datum/Stand/Laufzeitbeginn] die Vergütung nach §§ 13 ff. Landesrahmenvertrag für Baden-Württemberg nach § 131 SGB IX (LRV).
- (2) Rechtsgrundlage ist der LRV einschließlich seiner Anlagen in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung gültigen Fassung.

- (3) Die nachfolgende Vergütungsvereinbarung entspricht den in § 13 Abs. 2 und 3 LRV genannten Vergütungsgrundsätzen.

§ 2 Leistungspauschalen als Fachleistungsstundensätze gem. § 14 Abs. 1 a) LRV

- (1) Für folgende – losgelöst vom Basismodul erbrachten – Leistungsbereiche gem. § 5 der Leistungsvereinbarung werden die jeweils genannten Fachleistungsstundensätze vereinbart¹:

- a) Assistenzleistungen (§ 47 LRV) [und ggf. weitere Leistungsbereiche]²

Konstellation	Fachkraft (Studium)	Fachkraft (Ausbildung)	Nicht-Fachkraft
Individuell/nicht gepoolt	[...]EUR/h	[...]EUR/h	[...]EUR/h
Zweier-Gruppe: (65% je LB)	[...]EUR/h	[...]EUR/h	[...]EUR/h
Dreier-Gruppe: (45% je LB)	[...]EUR/h	[...]EUR/h	[...]EUR/h
Vierer-Gruppe: (35% je LB)	[...]EUR/h	[...]EUR/h	[...]EUR/h
Fünfer-Gruppe: (30% je LB)	[...]EUR/h	[...]EUR/h	[...]EUR/h

- b) [Optional: für folgende Leistungsbereiche gelten die abweichenden Fachleistungsstundensätze: ...]

- (2) Für folgende – in Verbindung mit dem Basismodul erbrachten – Leistungsbereiche gem. § 5 der Leistungsvereinbarung werden die jeweils genannten Fachleistungsstundensätze vereinbart:

- a) Assistenzleistungen (§ 47 LRV) [und ggf. weitere Leistungsbereiche]³

Konstellation	Fachkraft (Studium)	Fachkraft (Ausbildung)	Nicht-Fachkraft
Individuell/nicht gepoolt	[...]EUR/h	[...]EUR/h	[...]EUR/h
Zweier-Gruppe: (65% je LB)	[...]EUR/h	[...]EUR/h	[...]EUR/h
Dreier-Gruppe: (45% je LB)	[...]EUR/h	[...]EUR/h	[...]EUR/h
Vierer-Gruppe: (35% je LB)	[...]EUR/h	[...]EUR/h	[...]EUR/h
Fünfer-Gruppe: (30% je LB)	[...]EUR/h	[...]EUR/h	[...]EUR/h

- b) [Optional: für folgende Leistungsbereiche gelten die abweichenden Fachleistungsstundensätze: ...]

- (3) Für die Abrechnung ist die Konstellation der Leistungserbringung (geplante/vereinbarte Teilnehmer und tatsächliche Teilnehmer) durch den Leistungserbringer zu dokumentieren.

- (4) [Optional:] Regelung für die Vereinbarung einer Kontingentpauschale:

- a) Die für die Leistungsbereiche nach Abs. [1 a) bis ...] oder/und Abs. 2 a) bis ...] vereinbarten Leistungspauschalen werden für jeden Leistungsberechtigten in Form einer Kontingentpauschale nach § 23 Abs. 2 LRV zur Abrechnung gebracht.

¹ Bei der Berechnung der Fachleistungsstundensätze wird gem. der Anlage zu § 23 Abs. 3 LRV eine Auslastung von 100 % berücksichtigt. Die Kapazität bei Fachleistungsstundensätzen ist durch die personelle und sächliche Ausstattung des Leistungserbringers begrenzt.

² Exemplarische Nennung, angebotsspezifisch zu vereinbaren. Bei einheitlichen Fachleistungsstundensätzen müssen für einzelne Leistungsbereiche keine gesonderten Sätze ausgewiesen werden.

³ dito

- b) Die Höhe der Kontingentpauschale im Einzelfall ergibt sich für jeden Leistungsbereich gesondert aus der Multiplikation der folgenden Faktoren:
 - der Anzahl der vom Leistungsträger im Bewilligungszeitraum bewilligten Fachleistungsstunden bzw. der sich aus der Bewilligung ermittelbaren Gesamtstundenanzahl,
 - dem nach Abs. 1 und 2 maßgeblichen Fachleistungsstundensatz.
- c) Der Leistungserbringer erbringt innerhalb des Bewilligungszeitraums die Leistungen nach dem tatsächlich anfallenden zeitlichen Bedarf des Leistungsberechtigten. Monatlich [oder anderer Zeitraum, z. B. quartalsweise] abrechenbar ist stets die monatlich [oder anderer Zeitraum, z. B. quartalsweise] bewilligte durchschnittliche Fachleistungsstundenanzahl.
- d) Spätestens nach dem Ende des letzten Monats des Bewilligungszeitraums [*Optional: abweichende Regelung nach § 26 Abs. 4 LRV möglich*] erfolgt eine Spitzabrechnung der tatsächlich im Bewilligungszeitraum erbrachten Leistungsumfänge durch Abgleich der Dokumentation.
- e) Die Kontingentpauschale nach Abs. 3 b) bildet das abrechenbare Maximum. Sobald der Leistungserbringer feststellt, dass die Kontingentpauschale für die Bedarfsdeckung im Bewilligungszeitraum nicht angemessen ist, ist dies dem Leistungsträger zur Prüfung der Bedarfslage anzuzeigen.]

§ 3 Leistungspauschalen als Pauschalsätze gem. § 14 Abs. 1 b) LRV

- (1) Bei der Kalkulation der Pauschalsätze werden die entsprechend der Leistungsvereinbarung geltenden folgenden Kapazitäten und Auslastungsgrade⁴ zugrunde gelegt:

Leistungsbereiche	Kapazität	Auslastung
[z. B. Basismodul besondere Wohnform]	[z. B. 24 Plätze]	[...]%
[z. B. ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitplätze]	[...]	[...]%
[...]	[...]	[...]%
[...]	[...]	[...]%

- (2) Für folgende Leistungsbereiche gem. § 5 der Leistungsvereinbarung werden die jeweils genannten Pauschalsätze vereinbart⁵:

- a) Basismodul bes. Wohnform:

[...] EUR pro Leistungsberechtigtem und [*Auswahl: Tag oder Monat*]

- b) Modul Krankheit/Urlaub bes. Wohnform:

[...] EUR pro Leistungsberechtigtem und Tag

- c) Modulleistungen:

⁴ Es gilt die Regelung nach § 22 LRV. Die Auslastung ist gegebenenfalls anzupassen, wenn man von den rahmenvertraglichen Regeln zur Nichtinanspruchnahme abweicht (§ 25 Abs. 3 S. 2, §§ 27 ff. LRV).

⁵ Die nachfolgend in den Teilziffern a) bis f) aufgeführten Pauschalsätze sind nicht abschließend, sondern exemplarisch.

Bezeichnung der Modulleistung lt. Leistungsvereinbarung	Pauschalsatz
[...]	[...] EUR pro Leistungsberechtigtem und Leistungseinheit [z. B. Tag oder Monat]
[...]	[...]

d) Fördergruppe⁶:

[...] EUR pro Leistungsberechtigtem und Leistungseinheit [z. B. Tag oder Monat]

e) Individualleistungen, einzeln erbracht:

Bezeichnung der Individualleistung lt. Leistungsvereinbarung	Pauschalsatz
[...]	[...] EUR pro Leistungsberechtigtem und Leistungseinheit [z. B. Tag oder Monat]
[...]	[...]

f) Gepoolte Individualleistungen:

Bezeichnung der Individualleistung lt. Leistungsvereinbarung	Pauschalsatz
[...]	[...] EUR pro Leistungsberechtigtem und Leistungseinheit [z. B. Tag oder Monat]
[...]	[...]

g) [...]⁷

[Optional:

(3) Pauschalsatz für die Individualleistungen und gepoolten Individualleistungen für den Zeitraum des Kurzzeitwohnens, wenn es keinen Gesamtplan gibt oder der Gesamtplan das Kurzzeitwohnen nicht berücksichtigt⁸:

[...] EUR pro Leistungsberechtigtem und [Auswahl: Tag oder Monat]⁹

(4) Pauschalsatz für Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen (§ 54 LRV):

[...] EUR pro Leistungsberechtigtem und [Auswahl: Tag oder Monat]

(5) Als einheitlicher Investitionsbetrag wird für das Leistungsangebot vereinbart¹⁰:

[...] EUR pro Leistungsberechtigtem und [Auswahl: Tag oder Monat]

⁶ In besonderen Fällen nach § 52 Abs. 5 LRV auch als Individualleistung zu vereinbaren.

⁷ angebotsspezifisch zu ergänzen

⁸ Vgl. §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 2 der Muster-LV.

⁹ Regelung ist nur im Fall des Kurzzeitwohnen anzuwenden.

¹⁰ nach § 14 Abs. 6 LRV

(6) 1. Alternative:

Für die vom Leistungsangebot umfassten Plätze für das ganzjährig vorgehaltene Kurzzeitwohnen wird als gesonderter Investitionsbetrag vereinbart¹¹:

[...] EUR pro Leistungsberechtigtem und [Auswahl: Tag oder Monat]

2. Alternative:

Beim eingestreuten Kurzzeitwohnen setzt sich der gesonderte Investitionsbetrag zusammen aus der Pauschale nach Abs. 5 und dem rechnerischen KdU-Betrag, der sich aktuell für das Wohnangebot nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII (Leistungen bis zur sog. 125 %-KdU-Grenze) i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB IX ergibt.

[...] EUR pro Leistungsberechtigtem und [Auswahl: Tag oder Monat]

§ 3a Verhältnis zu Leistungen nach SGB XI beim Kurzzeitwohnen

Bei den Plätzen des Kurzzeitwohnen werden von den sich im Einzelfall ergebenden Vergütungen nach § 3 die von den Pflegekassen bewilligten oder gewährten Geldleistungen nach §§ 39, 42 SGB XI in Abzug gebracht.

[Variante¹² 1a:] § 4 Regelungen zur Abrechnungs- und Zahlungsweise einschließlich der Zeiten der Nichtinanspruchnahme von Leistungen in ehemals voll- und teilstationären Angeboten

(1) Für die Abrechnung und Zahlung der Leistungspauschalen nach §§ 2, 3 sowie für die Berechnung der geminderten Abrechnungsbeträge für Zeiten der Nichtinanspruchnahme der Leistungen durch die Leistungsberechtigten gelten §§ 25 Abs. 1 und 2, 26 in Verbindung mit §§ 27, 28 Abs. 1 bis 5 LRV.

(2) Die geminderten Abrechnungsbeträge für Zeiten der Nichtinanspruchnahme der Leistungen durch die Leistungsberechtigten¹³ berechnen sich nach §§ 27, 28 Abs. 3 LRV wie folgt: Im Falle der sog. längeren Nichtinanspruchnahme, mindern sich die in §§ 2, 3 Abs. 3 vereinbarten Leistungspauschalen ab dem 92. Tag der Nichtinanspruchnahme im Kalenderjahr auf 82,5%, wie folgt:

a) Assistenzleistungen (§ 47 LRV) – losgelöst vom Basismodul erbrachten/ in Verbindung mit dem Basismodul erbrachten¹⁴ – [und ggf. weitere Leistungsbereiche]

Konstellation	Fachkraft (Studium) gemindert	Fachkraft (Ausbildung) gemindert	Nicht-Fachkraft gemindert
Individuell/nicht gepoolt	[...]EUR/h	[...]EUR/h	[...]EUR/h
Zweier-Gruppe: (65% je LB)	[...]EUR/h	[...]EUR/h	[...]EUR/h
Dreier-Gruppe: (45% je LB)	[...]EUR/h	[...]EUR/h	[...]EUR/h
Vierer-Gruppe: (35% je LB)	[...]EUR/h	[...]EUR/h	[...]EUR/h
Fünfer-Gruppe: (30% je LB)	[...]EUR/h	[...]EUR/h	[...]EUR/h

¹¹ Gesamte Regelung ist im Fall des eingestreuten Kurzzeitwohnen zu streichen.

¹² Das Setting des Angebots nach § 27 Abs. 1 LRV ist festzulegen.

¹³ Gilt nach § 28 Abs. 3a) und b) LRV nicht für den Investitionsbetrag und die Kosten für Wohnraum

¹⁴ auswählen

- b) [Weitere Leistungsbereiche]
- c) Pauschalsatz Basismodul bes. Wohnform (§ 49 LRV)
[...] EUR pro Leistungsberechtigtem und [Auswahl: Tag oder Monat]
- d) Pauschalsatz individuelle Assistenzleistungen (§ 47 LRV)
[...] EUR pro Leistungsberechtigtem und [Auswahl: Tag oder Monat]
- e) Pauschalsatz gepoolte Assistenzleistungen (§ 47 LRV)
[...] EUR pro Leistungsberechtigtem und [Auswahl: Tag oder Monat]
- f) Pauschalsatz Fördergruppe (§ 52 LRV)
[...] EUR pro Leistungsberechtigtem und [Auswahl: Tag oder Monat]

[Variante 1b:] § 4 Angebotsspezifische Regelungen zur Abrechnungs- und Zahlungsweise einschließlich der Zeiten der Nichtinanspruchnahme von Leistungen in ehemals voll- und teilstationären Angeboten

(1) Soweit nachfolgend¹⁵ nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Abrechnung und Zahlung der Leistungspauschalen nach §§ 2, 3 sowie für die Berechnung der geminderten Abrechnungsbeträge für Zeiten der Nichtinanspruchnahme der Leistungen im Kalenderjahr durch die Leistungsberechtigten §§ 25 Abs. 1 und 2, 26 in Verbindung mit §§ 27, 28 Abs. 1 bis 5 LRV.

(2) Für die monatlichen Leistungspauschale/n

[.....]

[.....]

wird nach § 26 Abs. 6 LRV lediglich im ersten Monat eine Rechnung erstellt. Eine erneute Rechnungsstellung ist nur bei Änderungen der monatlichen Leistungspauschalen erforderlich. Die Zahlung erfolgt für den ersten Monat spätestens drei Wochen nach Rechnungszugang, es gilt § 26 Abs. 3 Satz 2 LRV. In den Folgemonaten sind die Leistungspauschalen zum 15. des laufenden Monats fällig. *[Optional: Die erstmalige Rechnungsstellung schließt auch die Abrechnung von Abschlägen nach Abs. 3 ein. Die Abschläge sind mit den monatlichen Zahlungen zum 15. des laufenden Monats fällig.]*

(3) Abweichend von der monatlichen Zahlungsweise werden für die Leistungspauschale/n

a) [.....]

b) [.....]

folgende monatliche Abschlagszahlung/en¹⁶

[.....]EUR

[.....]EUR

und als Zeitpunkt für die Spitzabrechnung folgendes vereinbart:

[.....]

[.....]

(4) *[Evtl. weitergehende Abweichungen von oder Ergänzungen zu §§ 25 ff. LRV einfügen]*

¹⁵ Nach § 25 Abs. 3 LRV kann die Vergütungsvereinbarung offerensspezifische Abweichungen bzw. ergänzende Regelungen von §§ 25, 27 ff. LRV enthalten. Zudem sieht § 26 LRV verschiedene Optionen vor. Die im Folgenden genannten Abweichungen von den Standardregelungen des LRV sind nur beispielhaft und nicht abschließend.

¹⁶ Beispiel: Für den vereinbarten Pauschalsatz Modul Krankheit/Urlaub bes. Wohnform (§ 49 LRV nach § 3 Abs. 3 erfolgen monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils X Tagespauschalen.

[Variante 2:] § 4 Regelungen zur Abrechnungs- und Zahlungsweise einschließlich der Zeiten der Nichtinanspruchnahme von Leistungen in ehemals ambulanten Angeboten

- (1) Soweit nachfolgend¹⁷ nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Abrechnung und Zahlung der Leistungspauschalen nach §§ 2, 3 die §§ 25 Abs. 1 und 2, 26 LRV. *[Optional: Folgende Abweichungen/Ergänzungen nach § 25 Abs. 3 LRV sind vereinbart: [...]]*
- (2) Soweit nachfolgend¹⁸ nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Nichtinanspruchnahme der ehemals ambulanten Angebote (nicht gepoolt) die §§ 27, 29 LRV. *[Optional: Folgende Abweichungen/Ergänzungen nach § 25 Abs. 3 LRV sind vereinbart: [...]]*
- (3) Für die Nichtinanspruchnahme der ehemals ambulanten Angebote (gepoolt) wird folgendes vereinbart: [...]

§ 5 Vereinbarungszeitraum

Diese Vergütungsvereinbarung gilt ab dem [XX.XX.20XX] und hat eine Laufzeit bis zum [XX.XX.20XX].

§ 6 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Beide Vereinbarungspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung des Vertrages.

Datum

Träger der Eingliederungshilfe,
[Stadt-/Landkreis]
Leistungsträger

Leistungserbringer

¹⁷ Nach § 25 Abs. 3 LRV kann die Vergütungsvereinbarung angebotsspezifische Abweichungen bzw. ergänzende Regelungen von §§ 25, 27 ff. LRV enthalten. Zudem sieht § 26 LRV verschiedene Optionen vor. Die im Folgenden genannten Abweichungen von den Standardregelungen des LRV sind nur beispielhaft und nicht abschließend.

¹⁸ S.o.

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen
Vereinbarung